



## Absenzen- und Urlaubsordnung

### Absenzenordnung

#### Geltungsbereich

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen. Sie ist gestützt auf §22,64,69,82,90 und 91 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie auf § 55 und 56 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule Baselland.

#### Zweck

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzenregelung am Kindergarten und an der Primarschule sicher. Sie beschreibt die Rechte und Pflichten der Eltern und beschreibt die Vorgehensweise von Eltern und Lehrpersonen bei

- a) Absenzen der Kinder
- b) Absenzen der Lehrpersonen

#### Definition Absenz

Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule.

Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

#### Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall der Schülerin/des Schülers
- Tod oder schwere Krankheit von Familienangehörigen oder engen Bezugspersonen
- Höhere Gewalt, insbesondere extreme Witterungs- und Strassenverhältnisse, die einen Schulbesuch unmöglich machen.
- Andere triftige Gründe

#### Meldung der Absenz

Bei unvorhersehbaren Absenzen ist die zuständige Lehrperson unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrundes zu informieren.

Absenzen, die auf den im vorherigen Abschnitt erwähnten Entschuldigungsgründen basieren, müssen von den Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn der unterrichtenden Lehrperson gemeldet werden.

Erscheint ein Kind nicht zum Unterricht, nimmt die unterrichtende Lehrperson im Verlauf der 1. Lektion Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf, um sich nach dem Verbleib des Schülers/der Schülerin zu erkundigen.

Näheres zum Melden der Abwesenheit eines Schülers/einer Schülerin besprechen die Klassenlehrpersonen an den Elternabenden.



Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als 2 Wochen, ist der Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

### **Meldung von auffälligen Absenzen**

Fehlt ein Kind länger als 2 Wochen oder fehlt es über eine längere Zeitspanne immer wieder auffällig viel (entschuldigt oder unentschuldigt), meldet die Klassenlehrperson dies der Schulleitung.

In der Folge wird wie im Anhang des Schulprogrammes beschrieben vorgegangen.

### **Dispensation vom Unterricht**

#### **Dispensation vom Sportunterricht**

Bei längerer Dispensation vom Sportunterricht ist der Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis abzugeben. Die unterrichtende Lehrperson oder die Klassenlehrperson entscheidet über eine sinnvolle Betätigung während dieser Zeit. Der Schüler/die Schülerin ist nach Möglichkeit im Schulhaus anwesend.

#### **Arzt- und Zahnarztbesuch**

Arzt- und Zahnarzttermine sollen nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeit vereinbart werden.



## Urlaubsordnung

### Jokertage

Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, pro Schuljahr 1 Jokertag ohne Angabe von Gründen zu beziehen.

Der Jokertag darf nicht als Ferienverlängerung oder Feiertagsbrücke beansprucht werden. Die Klassenlehrperson kann bei speziellen Anlässen der Schule (Lager, angesagte Prüfungen, Projektwoche, Schulschlussfeier usw.) den Bezug des Jokertages ablehnen.

Der Jokertag kann nicht an 2 einzelnen Halbtagen bezogen werden.

Ein nicht bezogener Jokertag verfällt am Ende des Schuljahres.

Der verpasste Stoff muss selbständig nachgearbeitet werden.

Die Klassenlehrperson trägt den Jokertag im Rodel ein.

### Bewilligungsinstanz:

Klassenlehrperson

### Formalitäten

Das Gesuch ist spätestens 2 Tage im Voraus mittels Formular (Elternordner / Homepage) bei der Klassenlehrperson einzureichen.

Wenn mehrere Kinder einer Familie von der Beurlaubung betroffen sind, sind die Namen aller Kinder auf dem Gesuch aufzuführen. Jeder betroffenen Klassenlehrperson ist ein Gesuch abzugeben. Die Klassenlehrpersonen nehmen untereinander Kontakt auf.

Der Entscheid über die Bewilligung erfolgt auf dem Antragsformular und wird vom Schulkind nach Hause gebracht.



---

## Beurlaubung

Die in der nachstehenden Liste aufgeführten voraussehbaren Abwesenheiten erfordern zum Voraus ein begründetes schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten an die Klassenlehrperson. Diese leitet das Gesuch an die zuständige Instanz weiter.

Teilnahme an wichtigen und seltenen Familienereignissen (z.B. Jubiläen, Familienzusammenkünfte im In- und Ausland, Hochzeiten nahestehender Personen)

Aktive Teilnahme an bedeutenden kantonalen oder überregionalen Sportwettkämpfen oder kulturellen Anlässen.

Weitere triftige Gründe, die von der Schulleitung bzw. dem Schulrat nach Absprache mit der Klassenlehrperson und den Eltern beurteilt werden.

.

### Bewilligungsinstanz:

Lehrperson:	1 Tag (exkl. Ferienverlängerung)
Schulleitung:	bis 2 Wochen
Schulrat:	mehr als 2 Wochen

### Formalitäten

Das Gesuch ist 4 Wochen im Voraus mittels Formular (Elternordner / Homepage) bei der Klassenlehrperson oder direkt bei der Schulleitung (bzw. Schulrat) einzureichen.

Um richtig entscheiden zu können, soll das Gesuch eine ausführliche Begründung enthalten.

Programme, Aufgebote etc. sind dem Gesuch beizulegen.

Wenn mehrere Kinder einer Familie von der Beurlaubung betroffen sind, sind die Namen aller Kinder auf dem Gesuch aufzuführen.

Der Entscheid über die Bewilligung des Gesuchs wird den Erziehungsberechtigten schriftlich und per Postversand von der zuständigen Instanz übermittelt.

Der Unterrichtsstoff muss von den Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson abgeholt und selbständig erarbeitet werden.



## **Ferienverlängerung**

Während der gesamten Schulzeit des Kindes (KG bis 6. Schuljahr) können maximal 5 Schultage als Ferienverlängerung vor oder nach den Ferien beansprucht werden.

Die Ferienverlängerungen können auch im Anschluss an eine Feiertagsbrücke bezogen werden.

Die Ferienverlängerungen können tageweise oder am Stück bezogen werden.

### **Bewilligungsinstanz:**

Schulleitung

### **Formalitäten**

Das Gesuch ist 4 Wochen im Voraus mittels Formular (Elternordner / Homepage) bei der Klassenlehrperson oder direkt bei der Schulleitung einzureichen.

Wenn mehrere Kinder einer Familie von der Ferienverlängerung betroffen sind, sind die Namen aller Kinder auf dem Gesuch aufzuführen.

Der Entscheid über die Bewilligung des Gesuchs wird den Erziehungsberechtigten schriftlich und per Postversand von der zuständigen Instanz übermittelt.

Der Unterrichtsstoff muss von den Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson abgeholt und selbständig erarbeitet werden.



## Zusammenfassung Bewilligungsinstanzen

Lehrpersonen:	1 Tag für voraussehbare Beurlaubungen und Jokertage (exkl. Ferienverlängerung)
Schulleitung:	ab 1 Tag bis 2 Wochen (inkl. Ferienverlängerung)
Schulrat:	mehr als 2 Wochen

## Kontrolle über bezogene Urlaubstage

Die Schulleitung erfasst und kontrolliert die bezogenen Joker-, Urlaubs- und Ferienverlängerungstage.

## Gesuchformulare

Die Formulare befinden sich im Elternordner oder auf der Homepage [www.schuledittingen.ch](http://www.schuledittingen.ch)

## Einreichtermine

Jokertage:	spätestens 2 Tage vorher.
Beurlaubungen und Ferienverlängerungen:	mindestens 4 Wochen im Voraus.



## **Absenzen von Lehrpersonen**

### **Primarstufe 1.-6. Klasse**

Bei voraussehbarer Absenz einer Lehrperson organisiert die Schulleitung eine Stellvertretung. Bei kurzfristigen Krankmeldungen von Lehrpersonen organisiert die Schulleitung den Unterricht. In der Primarschule fällt für die Kinder in der Regel kein Morgenunterricht aus. Die Kinder werden durch interne Lehrpersonen betreut oder auf andere Klassen verteilt. Der Unterricht am Nachmittag kann in absoluten Ausnahmefällen ausfallen und wird den Eltern in einem Elternbrief am Mittag mitgeteilt. Alle Kinder haben auch am Nachmittag die Möglichkeit, in der Schule betreut zu werden. Die Klassenlehrperson trifft mit den Eltern zu Beginn des Schuljahres eine Vereinbarung, ob das Kind bei Unterrichtsausfall am Nachmittag in der Schule betreut werden soll. Besonders wichtig ist dies für Kinder, die den Mittagstisch besuchen.

### **Kindergarten**

Im Kindergarten besteht die Möglichkeit, dass bei Krankheit der Kindergärtnerin, die Kinder am 1. Tag der Krankheit zu Hause bleiben dürfen. Kinder, die zu Hause nicht betreut werden können, erscheinen zum Unterricht. Die Schulleitung organisiert die Betreuung dieser Kinder. Die Kindergärtnerin informiert am Elternabend über den Informationsweg im Falle von Krankheit.



## **Anhang**

### **Vorgehen bei auffälligen Absenzen**

#### **Schulleitung**

Die Klassenlehrperson macht Meldung bei der Schulleitung.

Die Schulleitung ist informiert und lädt Eltern und je nach Alter auch den Schüler/ die Schülerin zu einem Gespräch ein.

Am Gespräch anwesend ist die Schulleitung und die Klassenlehrperson/en.

Ziel des Gesprächs ist die Ergründung der häufigen oder unentschuldigten Absenzen.

Je nach Fall wird

auf die Gesetze und Verordnungen aufmerksam gemacht.

ein ärztliches Zeugnis verlangt.

darauf aufmerksam gemacht, dass unentschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen werden.

eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Auf Beratungsstellen hingewiesen.

eine Gefährdungsmeldung an die KESB gemacht.

Im wiederholten Fall wird der Schulrat beigezogen.

#### **Schulrat**

Im Wiederholungsfall kann der Schulrat die Erziehungsberechtigten mit einer Busse bis zu Fr. 5000.- bestrafen.